

Betreuungskosten für Kinder: Bis zu 4000 Euro absetzbar

Mit dem Beginn des neuen Jahres kommt auch die Zeit für die ungeliebte Steuererklärung. Für die meisten Bürger lohnt es sich allerdings, Ausgaben steuerlich geltend zu machen. Seit 2006 können auch die Betreuungskosten für Kinder abgesetzt werden.

Berlin/Kiel/ddp/mal – Gut gemeint, kompliziert gelungen – so lässt sich die Regelung zu der Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten auf den Punkt bringen. Im folgenden gibt es einen Überblick, wer welche Kosten wie absetzen kann.

Leben Eltern zusammen und sind beide Elternteile erwerbstätig (egal, ob in Voll- oder in Teilzeit), können ab 2006 Arbeitnehmer ihre Kinderbetreuungskosten wie Werbungskosten absetzen. Möglich ist das für Kinder bis zum 14. Lebensjahr sowie für behinderte Kinder ohne Altersgrenze. Anerkannt werden bis zu zwei Drittel der Kosten, maximal jedoch 4000 Euro. Die gleiche Regelung gilt für Alleinerziehende, die berufstätig sind.

Arbeitet bei zusammenlebenden Eltern nur ein Elternteil und ist der andere Elternteil behindert, dauerhaft krank oder in Ausbildung, können die Kinderbetreuungskosten in gleicher

Höhe angesetzt werden, allerdings nur als Sonderausgaben. Falls nur ein Elternteil erwerbstätig ist und der andere Elternteil weder behindert noch dauerhaft krank oder in Ausbildung ist, sind Kinderbetreuungskosten nur für Kinder zwischen dem vollendeten 3. und dem vollendeten 6. Lebensjahr absetzbar, ebenfalls bis zu 4000 Euro. Für Alleinerziehende, die nicht berufstätig sind, werden

die Regelungen entsprechend übertragen.

Der Unterschied zwischen Sonderausgaben und Werbungskosten kann bedeutsam sein – vor allem, wenn kein oder nur ein geringes Einkommen erzielt wird, wie es etwa bei arbeitslosen Alleinerziehenden oft der Fall ist. Ein Abzug als Werbungskosten führt auch bei fehlenden Einnahmen zu negativen Einkünften und damit zu einem negativen Gesamtbetrag der Einkünfte. Diesen negativen Betrag können El-

tern im Wege des Verlustabzugs wahlweise in das Vorjahr zurücktragen oder für die Zukunft aufsparen – und sie erhalten dann nachträglich oder in einem der nächsten Jahre eine Steuererstattung. Dies ist bei Sonderausgaben nicht möglich. Der Steuervorteil ist ohne Einkommen also verloren.

Wenn Eltern die Kosten nicht absetzen können, gibt es noch einen Ausweg: Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen – hierzu zählt auch die Betreuung von Kindern – können bis zu einem bestimmten Höchstbetrag direkt von der Steuerschuld abgezogen werden. Die Höhe des Steuerabzugs nach Paragraph 35a des Einkommensteuergesetzes richtet sich danach, ob eine Haushaltshilfe geringfügig beschäftigt ist, sozialversicherungspflichtig angestellt ist oder ob ein Unternehmen beauftragt wird. Die Betreuung kann von einer angestellten Haushaltshilfe, Kinderfrau oder einer selbstständigen Tagesmutter geleistet werden. Wichtig ist, dass die Kinder im Haushalt der Eltern betreut werden. Kin-

dergartenkosten sind deshalb nicht nach Paragraph 35a absetzbar. Sind Kinderbetreuungskosten nach der Zwei-Drittel-Regelung wie Werbungskosten oder Betriebsausgaben oder als Sonderausgaben absetzbar, können dieselben Kosten nicht zusätzlich nach Paragraph 35a von der Steuerschuld abgezogen werden – auch nicht mit dem übersteigenden Betrag.

Deshalb kommt der Steuervorteil nach Paragraph 35a nur selten in Betracht. Am ehesten dürfte der Paragraph greifen, wenn Betreuungskosten für Kinder über sechs Jahre nicht mehr absetzbar sind, weil ein Elternteil nicht arbeitet.

■ Lohnsteuer 2007

In bestimmten Fällen sind Arbeitnehmer verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Für die Einkommensteuererklärung 2007 gilt eine Frist bis Mai 2008, die aber verlängert werden kann. Die Verpflichtung besteht unter anderem dann, wenn ein Arbeitnehmer oder dessen Frau noch andere einkommensteuerpflichtige Einkünfte (Zinsen aus Sparguthaben oder Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung) bezogen haben und die Summe dieser Einkünfte mehr als 410 Euro beträgt.

Wichtig ist, dass die Kinder im Haushalt der Eltern betreut werden.